



# Update E-Rechnung

September 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Beginn der verpflichtenden E-Rechnung rückt näher – insbesondere mit Blick auf das Auslaufen der Übergangsfristen ist der 1. Januar 2027 bzw. 2028 nicht mehr fern. Auch wenn sich die Rechtslage seit unserem letzten Newsletter grundsätzlich nicht geändert hat, möchten wir Sie mit diesem Schreiben noch einmal kurz an die anstehenden Pflichten erinnern und die wesentlichen Eckpunkte zusammenfassen:

## 1 Wer ist von der E-Rechnung betroffen?

- Betroffen sind grundsätzlich in Deutschland ansässige Unternehmer, die umsatzsteuerpflichtige Leistungen an andere inländische Unternehmer erbringen (B2B).
- Nicht erfasst sind B2C-Sachverhalte (Leistungen an private Endverbraucher) sowie viele steuerfreie Umsätze, z. B. steuerfreie Grundstücksvermietungen.
- Ausländische Unternehmer mit in Deutschland gelegenem, steuerpflichtig vermietetem Grundstück gelten für diese Zwecke als im Inland ansässig.

## 2 Empfang von E-Rechnungen – bereits seit 1.1.2025 Pflicht

Seit dem 1.1.2025 müssen inländische Unternehmer in der Lage sein, E-Rechnungen technisch zu empfangen und zu verarbeiten. Praktisch bedeutet dies:

- Ein E-Mail-Postfach genügt als Übermittlungsweg; zusätzlich können z. B. Portale, Schnittstellen oder gemeinsame Speicherorte genutzt werden.
- Die strukturierte E-Rechnung ist für das menschliche Auge oft nicht direkt lesbar; zur Prüfung ist ein Visualisierungsprogramm (Viewer) erforderlich.

## 3 Ab wann müssen E-Rechnungen ausgestellt werden?

Für inländische B2B-Umsätze gilt:

- Die Ausstellung von E-Rechnungen ist ab ab 1.1.2027 verpflichtend, wenn der Gesamtumsatz 2026 T€ 800 übersteigt.
- Beläuft sich der Gesamtumsatz 2026 auf weniger als T€ 800, können weiterhin Papierrechnungen oder sonstige elektronische Rechnungen (z. B. PDF) ausgestellt werden, soweit der Empfänger dem Format zustimmt. Die Verantwortung hierfür liegt bei Ihnen.
- Spätestens ab 2028 ist die Ausstellung von E-Rechnungen für alle o.g. Unternehmen obligatorisch.

#### 4 Welche Formate gelten als E-Rechnung?

Eine E-Rechnung liegt nur vor, wenn sie in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt wird, das eine automatisierte elektronische Verarbeitung ermöglicht und der Norm EN 16931 entspricht bzw. mit ihr interoperabel ist.

Anerkannte Formate sind u. a.:

- XRechnung
- ZUGFeRD ab Version 2.0.1
- Factur-X, Peppol-BIS-Billing oder vergleichbare XML-basierte Formate

Hybride Formate (z.B. ZUGFeRD) enthalten sowohl ein strukturiertes elektronisches Format als auch eine menschenlesbare PDF-Darstellung. Wichtig ist, dass die elektronischen Daten maßgeblich sind und nicht die PDF, sollten Abweichungen bestehen.

#### 5 Was ist jetzt konkret zu tun?

- Sofern noch nicht geschehen, ist sicherzustellen, dass E-Rechnungen empfangen werden können (mindestens zentrales E-Mail-Postfach für Eingangsrechnungen).
- Mit Ihrem Finanzbuchhaltungs-/ERP-Softwareanbieter ist zu klären, ob
  - strukturierte E-Rechnungsformate erstellt, empfangen und verarbeitet werden können,
  - ein Viewer zur lesbaren Darstellung zur Verfügung steht und
  - eine revisionssichere digitale Archivierung der E-Rechnungen, welche auch die mögliche Weitergabe der Daten an die Finanzverwaltung im Rahmen einer Prüfung sicherstellt, gewährleistet ist.

#### 6 Welche Auswirkung hat die Änderung auf den Vorsteuerabzug bei Eingangsrechnungen?

- Elektronische Daten sind maßgeblich: Bei strukturierten bzw. hybriden Formaten (z. B. ZUGFeRD) ist die elektronische Datendatei entscheidend, die PDF-Ansicht dient nur der Lesbarkeit.
- Digitale Aufbewahrung: E-Rechnungen müssen im ursprünglichen elektronischen Format unverändert, vollständig und revisionssicher archiviert werden; ein bloßer Ausdruck reicht nicht aus. Die Verantwortung hierfür liegt bei Ihnen.
- Prüfung durch die Finanzverwaltung: Die Daten müssen im Rahmen einer Außenprüfung elektronisch bereitgestellt werden können. Die Verantwortung hierfür liegt bei Ihnen.
- Inhaltlich alles wie bisher: Keine neuen zusätzlichen Pflichtangaben, aber weiterhin vollständige und richtige Rechnungsangaben als Voraussetzung für den Vorsteuerabzug.

Wenn Sie wünschen, können wir gemeinsam prüfen, ab wann und in welchem Umfang Sie E-Rechnungen einführen müssen und ob der Prozess zum Empfang bzw. der Verarbeitung von eingehenden E-Rechnungen angepasst werden muss, um einen eventuellen Vorsteuerabzug nicht zu gefährden. In diesem Zusammenhang bietet es sich an, ergänzend die umsatzsteuerliche Behandlung einzelner Geschäftsvorfälle und Prozessschritte auf den Prüfstand zu stellen.

Bitte lassen Sie uns wissen, wenn Sie weitere Unterstützung wünschen.

Ihr Team  
Schiff-Martini & Cie. GmbH